

Beschlussvorlage 02/21

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Verbandsvorsteherin

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 18 Abs.1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GkG) hat der VHS-Zweckverband Kamen-Bönen zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen vermitteln und ist zu erläutern.

Die Verbandsvorsteherin leitete den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Zweckverbandsversammlung am 31.03.2020 zu.

Der VHS-Zweckverband Kamen-Bönen legte gemäß § 95 GO NRW und § 18 Abs.1 GkG zur Rechenschaftslegung über das abgelaufene Jahr 2020 der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen die folgenden begründenden Unterlagen zur Kenntnis und Beratung vor:

Jahresabschluss 2020

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Schlussbilanz zum 31.12.2020
- Anhang

Lagebericht nach § 49 KomHVO in Verbindung mit §18 Abs.1 GkG

Die Bilanz zum 31.12.2020 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.299.713,99 Euro ab und weist in der Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.316,00 Euro aus.

Der Jahresüberschuss wird nach Feststellung durch die Zweckverbandsversammlung der Bilanzposition „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zugeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des VHS-Zweckverbandes hat den vorlegten Prüfungsbericht samt uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beraten und ihn sich zu eigen gemacht. Der Zweckverbandsversammlung wird gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW berichtet, dass die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Kamen entspricht. Es sind keine Einwendungen zu erheben. Der von der Verbandsvorsteherin aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht wird gebilligt.

Nach Maßgabe des § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG entscheidet die Zweckverbandsversammlung nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über

die Entlastung der Verbandsvorsteherin. Eine Verweigerung oder Erteilung mit Einschränkungen ist von der Zweckverbandsversammlung besonders zu begründen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wird empfohlen, der Verbandsvorsteherin uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird einschließlich des Lageberichtes festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.316,00 Euro wird der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zugeführt.
3. Der Verbandsvorsteherin wird für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Finanzielle bzw. haushaltsrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung:

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	26.08.2021	A1	

VHS-Leiter:

gez.
Dr. Freiburger

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen